

Wegleitung

für **Finanzmarktinfrastrukturen** der Aufsichtskategorien 4 und 5 betreffend **reduzierte Prüfkadenz**

Ausgabe vom 28. März 2019

Zweck

Diese Wegleitung versteht sich als Anleitung für Finanzmarktinfrastrukturen, welche eine reduzierte Prüfkadenz (vgl. Rz 112.3 i.V.m. Rz 86.1 des FINMA-Rundschreibens 2013/3 „Prüfwesen“) beantragen wollen. Sie begründet keinen Rechtsanspruch.

I. Antrag durch das Oberleitungsorgan¹

- Der Antrag erfolgt schriftlich und enthält eine Bestätigung, dass beim Institut (bzw. bei der Finanzgruppe) keine erhöhte Risikolage und keine erheblichen Schwachstellen bestehen.
- Dem Antrag wird ein Auszug aus dem entsprechenden Protokoll des Oberleitungsorgans beigelegt, aus welchem ersichtlich ist, dass die Antragsstellung für eine reduzierte Prüfkadenz beschlossen wurde.
- Im Antrag ist anzugeben, in welchem Jahr zum ersten Mal keine Aufsichtsprüfung stattfinden soll. Ausserdem präzisieren die beaufsichtigten Institute der Aufsichtskategorie 5, ob die Aufsichtsprüfung inskünftig alle 2 oder alle 3 Jahre durchzuführen ist.
- Im Falle einer Finanzgruppe muss aus dem Antrag hervorgehen, ob sich dieser auf die Einzel- und/oder die Gruppenstufe bezieht.

¹ Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle gemäss FINMA-RS 2017/1 „Corporate Governance – Banken“. Bei Instituten ohne Oberleitungsorgan (bspw. Zweigniederlassungen) ist nachfolgend die Geschäftsleitung unter dieser Bezeichnung zu verstehen.

- Der rechtsgültig unterzeichnete Antrag wird in Kopie an die Prüfungsgesellschaft gesendet. Anträge müssen bis Ende Januar eingehen, um noch auf das bevorstehende Prüfungsjahr Anwendung zu finden.²
- Sobald die Prüfungsgesellschaft vom beaufsichtigten Institut über den gestellten Antrag für eine reduzierte Prüfungskadenz informiert ist, schiebt sie die Einreichung der Prüfstrategie für das bevorstehende Prüfungsjahr bis zum Entscheid der FINMA über die Anwendbarkeit der reduzierten Prüfungskadenz auf.
- Wird der Antrag abgelehnt, gewährt die FINMA bei Bedarf eine angemessene Fristverlängerung für die Einreichung der Prüfstrategie.

II. Genehmigte reduzierte Prüfungskadenz

- Ist die reduzierte Prüfungskadenz genehmigt, gilt sie bis auf Widerruf durch die FINMA oder bis zu einem Beschluss des beaufsichtigten Instituts auf Rückführung in die jährliche Prüfungskadenz. Dieser Beschluss ist der FINMA unverzüglich mitzuteilen.
- Die Rückführung in die jährliche Prüfungskadenz wird der Prüfungsgesellschaft durch die FINMA (Widerruf) oder das beaufsichtigte Institut (Verzicht) zur Kenntnis gebracht. Die FINMA legt nach Konsultation der Prüfungsgesellschaft fest, wie die Aufsichtsprüfung inskünftig durchzuführen ist.

² Gilt für Institute mit Prüfperiode endend im Dezember. Bei abweichender Prüfperiode verschiebt sich die Frist sinngemäss.